schnittslohns (früher Durdisehnittsverdienst) zugrunde Gleichzeitig wurden eindeutige rechtliche Regelegen sind. lungen zu einigen in der Praxis unterschiedlich ausgelegten Fragen bei der Anwendung der VO getroffen und die bisherigen drei DBs von 1962, 1967 und 1968 in einer einheitlichen Regelung zusammengefaßt.

Die Notwendigkeit der 2. DB zur VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 10 S. 111) ergibt sich aus der obengenannten 5. DB zur DurchschnittslohnVO. Da für die Be-Durchschnittslohns des (Durchschnittsverdienstes) für SV-Geldleistungen die gleichen Grundsätze gelten, ist es' erforderlich, die mit der 5. DB zur Durchs chnittslohnVO vorgesehenen rechtlichen Regelungen auch zur Berechnung des für Zwecke der Sozialversicherung eine Übereinstimmung herzustellen. Mit Durchschnittsverdienstes zu erlassen, um so der 2. DB erfolgte gleichzeitig eine rechtliche Regelung zu solchen Fragen, die seit Erlaß der SVO aufgetreten sind und einer einheitlichen Regelung bedurften. So wurde z. B. die in der SVO geregelte Pflicht der Werktätigen, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit innerhalb von drei Kalendertagen dem Betrieb zu melden, dahingehend präzisiert, daß die Meldung durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen hat. Eindeutig wurde zu §4 SVO festgelegt, daß die Pflichtversicherung unterbrochen wird, wenn der Werktätige imentschuldigt von der Arbeit fernbledbt. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 25 Abs. 2 SVO finden entsprechende Anwendung, d. h. bei Eintritt einer Krankheit innerhalb von drei Wochen Krankengeld in Höhe des Betrags, auf den er bei Arbeits-unfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hätte.

Mit der 2. DB zur VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 7. März 1985 (GBL1 Nr. 10 S. 113) wurden die in der obengenannten 2. DB zur SVO für Arbeiter und Angestellte geregelten Sachverhalte auch für die Versicherten der Staatlichen Versicherung geregelt, soweit sie für diesen Personenkreis relevant sind.
Die 1. DB zur 2. Renten VO vom 8. April 1985 (GBLI Nr. 10

115) gestaltet für einige am 1. Dezember 1985 in Kraft tresozialpolitische Maßnahmen⁹ die rechtlichen Grundlagen weiter aus. Das betrifft vor <u>allem</u> die Zurechnungszeiten für Kinder bei Berechnung der Renten und die Anrechnung von Zeiten der Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen als versicherungspflichtige Tätigkeit.

Die Bestimmungen der AO über die Planung und Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft vom 22. Mai 1985 (GBL 1 Nr. 15 186) lehnen sich an die der VO über die Planung und Nutzung betrieblicher Erholxmgselnrichtungen vom 9. Februar 1984

(GBl. I Nr. 11 S. 125)1» an. Eine gesonderte Regelung war wegen der genossenschaftlichen Eigentumsverhältnisse an Erholungseinrichtungen und der wachsenden Rolle und antwortung der VdgB als Interessenvertreter der Geno den an Ver-Genossen-

schaftsbauern erforderlich.

Mit der AO wird konsequent die einheitliche staatliche Ordnung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für Erholungseinrichtungen durchgesetzt. Hierfür sind die staatlichen Plankerrnziffem und die Rechtsvorschriften über Investitionen bindend. Darüber hinaus legt die AO fest, daß mit der Rekonstruktion, dem Um- und Ausbau, der Erweiterung und der Neuschaffung von Kapazitäten in Erholungseinrdchtungen erst nach Bestätigung durch den zuständigen Rat des Bezirks begonnen werden darf. Der Rat des Bezirks kontrolliert auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften. Der Rat des Kreises hat das Recht, die Auslastung der Erholungsei mich tu ngen im Territorium zu überprüfen.

Die AO enthält Empfehlungen an die Genossenschaften für die effektive Nutzung der Erholungseinrdchtungen. Ansonsten ist die DB zur VO über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen vom 13. November 1979 (GBL-Sdr. Nr. 1026), die Bewirtschaftungs- und Arbeitskraften Investitionsaufwandsnor-Nutzungs-, staatliche staatlich mative sowie Kapazitätsrichtwerte für den Neubau von Erholungseämrichtungen enthält, von den Genossenschaften entspre-

chend anzuwenden.

Zur weiteren Qualifizierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Lehrlingswohnheimen wurde die AO über die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlings Wohnheimen — Heimordnung für Lehrlingswohnheime — vom 15. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 164) erlassen. Mit dieser AO werden die Lehrlinge stärker in die Leitung, Planung und

Gestaltung des Heimlebens einbezogen, und die Rechte den FDJ-Aktivs den Lehrlingswohnheimen werden in der bisherigen VO vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 79 705) erweitert.

Die Lehrlinge haben durch kameradschaftliches zueinander, gewissenhaftes Lernen und gesellschaftlich nützliche Arbeit sowie Disziplin und Sauberkeit und eine sinnund niveauvolle EVeizeitgestaltung dazu bedzutragen, das Leben und Wohnen im Lehrlingswohnheim so zu gestalten, daß es der Förderung und Entwicklung sozialistischer Per-sönlichkeiten und der Entfaltung der sozialistischen Lebens-weise dient. Dazu ist die Bildung von Jugendklubs der FDJ für Lehrlinge im Lehrlingswohnheim zu fördern und Tätigkeit zu unterstützen.

Den Lehrlingen steht zur Gestaltung ihrer individuellen und kollektiven Freizeit das Recht auf Ausgang bis 21.30 Uhr zu. Längerer Ausgang bedarf der Genehmigung des zuständigen Erziehers. Entsprechend den Möglichkeiten im Lehrlingswohnheim können Eltern, Geschwister und Ehepartner

in den Wohn- und Schlafräumen empfangen werden.

Wenn ein Lehrling, der noch nicht volljährig ist, den Aufenthalt im Lehrlingswohnheim vorzeitig beenden will, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Lehrling ist dabei auf seine sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Über eine Wiederaufnahme ist neu zu entscheiden.

Heimfahrten sind an Wochenenden und ausbildungsfreien Tagen zu gestatten, wenn die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. Die Abgabe alkoholischer tränke ist im Lehrlingswohnheim nur zu besonderen Anlässen und unter Aufsicht der Erzieher gestattet. 11

In den Lehrlingswohnheimen wird durch che zuständige das FDJ -Heimaktiv berufen, das zur FDJ-Leitomg lichung der Interessen der Lehrlinge Kommissionen mit bestimmten Verantwortungsbereichen bilden kann. Der zende hat das Recht, an den Beratungen des Heimleiters teilzunehmen. Alle Entscheidungen zur Gestaltung des listischen Gemeinschaftslebens im Lehrlingswohnheim durch Heimleiter und Erzieher sind mit dem FDJ-Heimaktiv zu beraten. Dieses kann Belobigungen und andere Anerkennunsoziagen Vorschlägen.

Bei Verstößen gegen die Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens oder andere Festlegungen der Heim- oder Hausordnung können die Lehrlinge in erzieherischen Auseinandersetzungen im Kollektiv zur Verantwortung gezogen Heimleiter bzw. werden. Der der verantwortliche kann in Übereinstimmung mit dem FDJ-Heimaktiv eine warnung oder strenge Verwarnung aussprechen. Über die Erwartung oder strenge verwartung aussprechen. Oder die Erziehungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten, der den Lehrvertrag abschließende und der aushildende Betrieb zu informieren. Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten kann nach Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises, Abt. Berufebildung und Berufeberatung, die Ausweiterstagen der Lehrlingerungsbehöher angegerheit wurden. Dage sung aus dem Lehrlingswohnheim angeordnet werden. Dagegen ist das Rechtsmittel der Beschwerde möglich.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN, Dr. HANS-PETER BERGER, HEINZ MARTIN, Dt. HANS TARNICK und EVELYN VIERTEL

Zur 2. Renten VO vom 26. Juli 1984 (GBI, I Nr. 23 S. 281) vgl. die Gesetzgebungsübersicht In NJ 1984, Heft 11, S. 458. Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1984, Heft 8, S. 322. Vgl. VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBL Π Nr. 32 S. 219). *3

Schluß der Fußnoten von S. 327

32 Die Zusatzkonvention über die Abschaffung der Sklaverei vom 7. Dezember 1956, die UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung Im Bildungswesen vom 14. Dezember 1960 und die ELO-Konvention 111 gegen die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 schließen Vorbehalte aus; keine Regelung enthalt dagegen die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte.

S3 Vgl. E. Sehwelb, "The International Covenants on Human Rights, Proceedings of the 7th Nobel Symposium, Stockholm 1968, S. 114.

Vgl. W. A. Kartaschkin, Internationaler Schutz der Menschenrechte, Moskau 1976, S. 34 (russ.).

- Vgl. A/33/18, para 376 ff.
 Vgl. Hearing on International Human Rights Treaties, Washington 1980
- Dennoch sollte man die Gefahr eines u. U. auch widerrechtlichen Austritts Imperialistischer Staaten aus völkerrechtlichen Verträgen nicht unterschätzen. Der erpresserische USA-Austritt aus der UNESCO ist ein Beispiel dafür (vgl. ND vom 25./26. Februar 1984,
- G. Tenekides, Background Paper 2, United Nations Seminar on Recourse Procedures Available to Victims of Racial Discrimination and Activities to be Undertaken at the Regional Level, Geneva E. Honeeker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 17.